

**Gesetz vom, mit dem das Gesetz vom 14. Dezember 1999, über die
Kinderbetreuungseinrichtungen in der Steiermark (Steiermärkisches
Kinderbetreuungsgesetz), geändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 14. Dezember 1999, über die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Steiermark (Steiermärkisches Kinderbetreuungsgesetz), LGBl. Nr. 22/2000, in der Fassung, LGBl. Nr. 58/2004, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„Verfassungsbestimmung

- 1.) Jedem Kind im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Erreichen der Schulpflicht, welches auf Dauer rechtmäßig im Bundesland Steiermark niedergelassen ist, ist ein Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung zu stellen.
- 2.) Dieser muss in einer zumutbaren Entfernung zum Wohnort des Kindes gelegen sein und zu einer Kinderbetreuungseinrichtung gehören, die in diesem Gesetz geregelt ist, dem Alter des Kindes entspricht und zumindest in Halbtagsform geführt wird.
- 3.) Der Betreuungsplatz ist umgehend, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung bei der Wohnsitzgemeinde, zur Verfügung zu stellen.“

2. § 3 Abs. 1 lit. b wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Einzelfällen, in denen ein Kinderbetreuungsplatz in einer Kinderkrippe, in einem Kinderhaus, bei einer Tagesmutter oder im Rahmen eines Modellversuches gemäß § 53 nicht zur Verfügung steht, kann die Landesregierung die Aufnahme von Kindern bereits ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bewilligen.“

3. § 34 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„Gemeinden sind verpflichtet, eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne dieses Gesetzes zu errichten und zu betreiben, wenn nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 15 Kinder im Alter vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Erreichen der Schulpflicht einen Betreuungsplatz beanspruchen, sofern nicht in zumutbarer Entfernung der Bedarf durch eine bestehende Kinderbetreuungseinrichtung gedeckt werden kann.“

4. § 57 lautet:

- „1.) Die von den Gemeinden im Sinne des Gesetzes zu besorgenden Aufgaben sind mit Ausnahme des § 1a solche des eigenen Wirkungsbereiches.
- 2.) In Angelegenheiten des § 1 a ist gegen die Entscheidung des Bürgermeisters innerhalb von 2 Wochen die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde, in Städten mit eigenem Statut an die Landesregierung, zulässig. Die Frist für die Entscheidung im Berufungsverfahren beträgt 4 Wochen. Die Entscheidung im Berufungsverfahren ist endgültig.“

5. § 65 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Die Neufassung bzw. die Änderungen der §§ 1a, 3 Abs. 1 lit. b, 34 Abs. 6, und 57 durch die Novelle, LGBl. Nr./..... treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.“

Erläuternde Bemerkungen Zur Novellierung des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes

Inhalt

- I. Allgemeines
- II. Kosten
- III. Ergänzende Maßnahmen
- IV. Zu den Gesetzesbestimmungen

I. Allgemeines

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist nach wie vor eine große gesellschaftliche Notwendigkeit und Voraussetzung zur Anhebung der drastisch gesunkenen Geburtenrate sowie zur Verbesserung der Lebenssituation von Familien und insbesondere auch von Frauen.

Noch immer stellt der Wiedereinstieg in den Beruf durch beide Elternteile nach der Karenzzeit (Auslaufen des Kündigungsschutzes nach zwei Jahren) für zahlreiche Familien ein erhebliches Problem dar, da Kinderbetreuungsplätze in der erforderlichen Zahl nicht vorhanden sind. Die Situation von Alleinerziehern in diesem Zusammenhang ist ohnedies hinlänglich bekannt. Dazu kommt, dass die Funktion des Kindergartens als vorschulische Bildungseinrichtung, wie die jüngste PISA-Studie belegt, einen sehr hohen Stellenwert einnimmt.

Im Sinne einer Art eines sozialen Grundrechtes soll daher für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Recht auf einen Kinderbetreuungsplatz in einer institutionellen steirischen Kinderbetreuungseinrichtung im Range einer Verfassungsbestimmung eingeräumt werden. Dadurch wird nicht nur ein parteiübergreifender Konsens für dieses wichtige Vorhaben signalisiert, sondern wird auch die hohe rechtliche Bestandsgarantie dieser Zielvorgabe gesichert.

A) Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Erreichen der Schulpflicht

Die Steiermark kann derzeit für jene drei Jahrgänge, die für den Besuch eines Kindergartens in Frage kommen (31.8.1999 bis 1.9.2002), insgesamt sind dies 31.454 Kinder, 29.921 Kindergartenplätze anbieten. Dies entspricht einer prozentuellen Deckung von 95,13 %. In einzelnen steirischen Bezirken wie etwa Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Bruck an der Mur gibt es sogar einen über 100 % hinausgehenden Deckungsgrad.

Tatsächlich wird dieses Angebot jedoch nur zu 85,49 %, das sind 25.578 Plätze, genutzt. Somit werden 4.343 vorhandene Kinderbetreuungsplätze derzeit nicht in Anspruch genommen. Dies bedeutet aber weiters, dass zwar nicht für alle Kinder dieser Altersgruppe rein rechnerisch ein Kinderbetreuungsplatz besteht, eine hundertprozentige Deckung wird aber im Hinblick darauf, dass auch schon derzeit das vorhandene Angebot nicht voll genutzt, nicht erforderlich sein. Trotzdem muss berücksichtigt werden, dass es durch spezifische regionale Gegebenheiten vereinzelt dazu kommt, dass ein Betreuungsplatz auch für ein Kindergartenkind in zumutbarer Entfernung nicht zur Verfügung steht.

B) Kinder im Alter vom vollendeten zweiten bis zum dritten Lebensjahr

Zur Zeit wird versucht, den Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren durch Tagesmütter, Kinderkrippen, Kinderhäuser sowie seit Herbst 2004 durch den Modellversuch „Alterserweiterte Gruppe“ abzudecken. Das bisherige Angebot reicht aber nicht aus, um eine tatsächliche bedarfsgerechte Deckung für die in Betracht kommenden Kleinkinder zu erzielen. Insgesamt umfassten die Geburten für das in Betracht kommende Kinderbetreuungsjahr 2002/03 10.397 Kinder (vom vollendeten zweiten bis zum dritten Lebensjahr).

Festzustellen ist, dass in dieser Altersgruppe die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung eher als gering einzuschätzen ist. Dies gilt vor allem für den ländlichen Raum. Denn Erfahrungen zeigen, dass es insbesondere in ländlichen Gebieten mitunter schwierig ist, bestehende Kinderkrippen auszulasten.

So kommt es, dass auch in diesem Bereich trotz der relativ geringen Bedarfsdeckung die Nutzung des Angebotes nur 95,18% beträgt. 850 angebotene Krippenplätze stehen 41 freie Krippenplätze gegenüber, welche fast ausschließlich in ländlichen Gemeinden zu finden sind. Bei Tagesmüttern ist Schätzungen zu Folge davon auszugehen, dass etwas mehr als die Hälfte der verfügbaren Plätze von Kindern dieser Altersgruppe belegt werden. Darüber hinaus sind Tagesmütter - trotz eines grundsätzlichen Mangels an Tagesmüttern - in manchen Regionen relativ schlecht ausgelastet. Auch hier stünden somit weitere freie Betreuungsplätze zur

Verfügung. Zahlenmäßig ist dies jedoch konkret nicht bewertbar, da die Zahl der freien Plätze auf Grund der hohen Flexibilität der Tagesmutterbetreuung von den jeweiligen konkreten Betreuungszeiten der eingeschriebenen Kinder sowie von der Zahl und den Anwesenheitszeiten der eigenen Kinder abhängt und darüber hinaus Tagesmütter mitunter persönliche Höchstgrenzen ziehen und die gesetzlichen Möglichkeiten somit nicht voll ausschöpfen.

Es ist davon auszugehen, dass auf Grund des anhaltenden gesellschaftlichen Wandels der Bedarf für die ggstl. Altersgruppe jedoch deutlich steigen wird.

Daher ist es dringend notwendig, schon jetzt richtungsweisende Maßnahmen für die Betreuung von Kindern im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und dritten Lebensjahr zu setzen. Dies wird einer gemeinsamen Anstrengung des Landes, der Gemeinden sowie der privaten Erhalter von Betreuungseinrichtungen bedürfen.

Im Hinblick darauf, dass auch der Bund großes Augenmerk auf eine adäquate Kinderbetreuung legt und in letzter Zeit verstärkt Maßnahmen einfordert, ist auf politischer Ebene die finanzielle Mitwirkung des Bundes zu betreiben. Dadurch könnte für ganz Österreich ein einheitlicher Bildungsplan für Kinder im Vorschulalter umgesetzt und auch den Forderungen der jüngsten OECD-Studien („PISA-Studie“, „Starting Strong“) Rechnung getragen werden.

II. Kosten

Grundsätzlich bleibt es den Eltern vorbehalten, ob sie von dem neu geschaffenen Anspruch zu Gunsten ihrer Kinder auch tatsächlich Gebrauch machen. Eine Verpflichtung zum Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung ist nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf die vorgenannten Ausführungen ergeben sich auf Grund durchgeführter Schätzungen folgende finanzielle Mehrbelastungen:

A) Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Erreichen der Schulpflicht

Da das bestehende Angebot an Betreuungsplätzen mit 95,13% die aktuelle Inanspruchnahme von 85,49% deutlich übersteigt, sind durch diese Altersgruppe keine nennenswerten zusätzlichen Kosten zu erwarten.

B) Kinder im Alter vom vollendeten zweiten bis zum dritten Lebensjahr

Diese Altersgruppe umfasst 10.397 Kinder. Derzeit stehen für diese Kinder 850 Plätze in Krippen, 1.097 Plätze bei Tagesmüttern, 90 Plätze in Kinderhäusern bzw. 75 Plätze im Modellversuch „Alterserweiterte Gruppe“ zur Verfügung. Aus diesen insgesamt 2.112 Plätzen, ergibt sich eine Deckung von 20,31 Prozent.

Es wird davon ausgegangen, dass die Aufteilung der neu zu schaffenden Plätze in Kinderkrippen bzw. bei Tagesmüttern sich nach dem Verhältnis der derzeitigen Inanspruchnahme der bereits vorhandenen Plätze (45 Prozent der Kindern werden in Kinderkrippen, 55 Prozent von Tagesmüttern betreut) ergeben wird.

Zur Schaffung der fehlenden Betreuungsplätze erwächst dem Land Steiermark ein finanzieller Mehraufwand sowohl in den Bereichen der Personalförderung, des Baufonds, der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe sowie im Personalaufwand.

Den Erhaltern von Kinderbetreuungseinrichtungen werden insbesondere finanzielle Mehrbelastungen hinsichtlich erforderlicher Bauten und Personalkosten erwachsen.

Bei Tagesmüttern entstehen keine zusätzlichen Belastungen für die Erhalter.

Da hinsichtlich der zu erwartenden tatsächlichen Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes keine präzisen Aussagen getroffen werden können, wurden im Folgenden drei Berechnungsmodelle für die zu erwartenden Mehrbelastungen für das Land Steiermark sowie die Erhalter erstellt:

1.) 50%ige Inanspruchnahme:

50% der Kinder dieser Altersgruppe:	5.199 (= 50% von 10.397 Kindern)
Bedarf an neu zu schaffenden Plätzen:	3.090 (1.390 Kinderkrippe, 1.700 Tagesmutter)
Personalförderungsbeiträge (Land):	9,2 Mio. Euro (jährliche Kosten)
Bauliche Errichtung, Baufonds (Land):	13,2 Mio. Euro (einmalige Kosten)
Verbleibende Kostenbelastung für die Erhalter (Mischschlüssel aus Personal- und Betriebskosten):	3,5 Mio. Euro (jährliche Kosten)

2.) 40%ige Inanspruchnahme:

40% der Kinder dieser Altersgruppe:	4.159 (= 40% von 10.397 Kindern)
Bedarf an neu zu schaffenden Plätzen:	2.050 (920 Kinderkrippe, 1.130 Tagesmutter)
Personalförderungsbeiträge (Land):	6,1 Mio. Euro (jährliche Kosten)
Bauliche Errichtung, Baufonds (Land):	8,8 Mio. Euro (einmalige Kosten)
Verbleibende Kostenbelastung für die Erhalter (Mischschlüssel aus Personal- und Betriebskosten):	2,3 Mio. Euro (jährliche Kosten)

3.) 30%ige Inanspruchnahme:

30% der Kinder dieser Altersgruppe:	3.119 (= 30% von 10.397 Kindern)
Bedarf an neu zu schaffenden Plätzen:	1.010 (450 Kinderkrippe, 560 Tagesmutter)
Personalförderungsbeiträge (Land):	3 Mio. Euro (jährliche Kosten)
Bauliche Errichtung, Baufonds (Land):	4,3 Mio. Euro (einmalige Kosten)
Verbleibende Kostenbelastung für die Erhalter (Mischschlüssel aus Personal- und Betriebskosten):	1,1 Mio. Euro (jährliche Kosten)

Die vorgenannten Kosten sind in jedem der drei Fälle für die Gemeinden zu relativieren, da gleichzeitig zu einer Novellierung des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes kommt. Gemäß dieser sollen von der Errichtungspflicht betroffene Gemeinden im ersten Jahr 100%, im zweiten Jahr 80% sowie im dritten Jahr 60% der Personalkosten sowie eine 100%ige Refundierung der Baukosten erhalten. Nähere Ausführungen sind den Erläuterungen zur Novelle zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz zu entnehmen.

Anzumerken ist weiters, dass die angeführten Kosten für das Land Steiermark auch unter dem Aspekt zu sehen sind, dass ein fortschreitender, gesellschaftlich wünschenswerter und notwendiger Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes in der Steiermark auch auf Basis der bestehenden Gesetzeslage (Pflichtleistungen des Landes zum Personalaufwand der Erhalter) schon bisher zu einem sich ständig erhöhenden Finanzbedarf des Landes geführt hat. Daher handelt sich also nur bedingt um echte Mehrkosten. So betrug der Finanzbedarf an Personalförderungsmitteln im Budgetjahr 1985: €7,194.611,--, 1995: €21,293.140,--, 2000: €27,720.617,--. Im Budgetjahr 2005 stehen €37,560.000,-- zur Verfügung.

Das Land gewährt schon jetzt einkommensschwachen Eltern für den regelmäßigen Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung eine Beihilfe. Durch die zu erwartende vermehrte Inanspruchnahme wird es auch in diesem Bereich zu einer Kostensteigerung für das Land Steiermark kommen.

Ausgehend davon, dass ca. ein Drittel der Erziehungsberechtigten um eine Beihilfe ansuchen, und weiters rund 70 Prozent von diesen Ansuchen positiv erledigt werden können, ergibt sich bei einem Bedarf an 3.090 neu zu schaffenden Plätzen ein Mehraufwand von jährlich 230.000,- Euro für die Gewährung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe. Bei einer geringeren Inanspruchnahme reduzieren sich die Kosten aliquot.

Durch die neuen Gesetzesvorgaben, insbesondere auch in Verbindung mit der Novelle zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz, ergibt sich ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, für den ein B- sowie ein C-Dienstposten zu schaffen ist.

III. Ergänzende Maßnahmen

Um den Anspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz erfüllen zu können, ist es erforderlich, eine Reihe von Begleitmaßnahmen vorzusehen. Diese bedürfen allerdings ergänzender Gesetzesmaßnahmen im Kinderbetreuungsgesetz und im Kinderbetreuungsförderungsgesetz auf einfachgesetzlicher Ebene.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Schaffung einer Ausnahbestimmung betreffend das Mindestalter für die Aufnahme im Kindergarten (gesetzliches Mindestalter: vollendetes drittes Lebensjahr, § 3 lit. b Steiermärkisches Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 22/2000 i.d.F. LGBl. Nr. 58/2004). Gemäß dieser Bestimmung soll die Landesregierung die Möglichkeit haben, eine Ausnahme vom gesetzlichen Mindestalter zu gewähren („ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr“), wenn der Bedarf nicht in anderer Weise gedeckt werden kann.
- Festlegung einer „Errichtungspflicht“ bzw. „Betriebspflicht“ für Gemeinden im Kinderbetreuungsgesetz in dem Sinne, dass von diesen Kinderbetreuungseinrichtungen für

die bezughabenden Altersgruppen errichten bzw. betreiben müssen, wenn nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 15 Kinder im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Erreichen der Schulpflicht einen Betreuungsplatz benötigen, sofern nicht in zumutbarer Entfernung der Bedarf durch eine bestehende Kinderbetreuungseinrichtung gedeckt werden kann.

- Durchführung von Ausbildungslehrgängen zur Berufsbefähigung zur Tagesmutter und Kinderbetreuerin bei voller Kostentragung durch das Land. Durch diese Maßnahme sollen vermehrt Kinderbetreuungsplätze bei Tagesmüttern geschaffen werden.

IV. Zu den Gesetzesbestimmungen

Zu Z. 1.

Die Altersgruppe der Kinder, denen ein Anspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz eingeräumt wird, ist jene, für die erfahrungsgemäß insbesondere aufgrund ihres Alters der Betreuungsbedarf am stärksten ist. Nachdem der Kündigungsschutz zwei Jahre nach Geburt des Kindes endet, sehen sich viele Eltern zu diesem Zeitpunkt wieder veranlasst, in den Beruf einsteigen zu müssen.

Um diesen Kindern eine bestmögliche Betreuung zu geben, wird nunmehr der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz gesetzlich verankert.

Diesen durchzusetzen berechtigt, sind neben österreichischen Staatsbürgern mit Wohnsitz in der Steiermark auch Personen, die in der Steiermark den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen aufweisen, oder in der Steiermark zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit an einem Wohnsitz niedergelassen sind, sowie falls nach dem Fremden gesetz 1997 erforderlich, über eine Niederlassungsbewilligung verfügen.

Zur Erfüllung des Anspruches ist gehört, dass ein Kinderbetreuungsplatz in einer zumutbaren Entfernung zum Wohnsitz gegeben ist. Als zumutbar im Sinne der ggstl. Bestimmung wird das Vorhandensein eines dem Alter des Kindes entsprechenden Betreuungsplatzes im Umkreis von höchstens 15 km oder maximal 30 Minuten Fahrzeit mit einem öffentlichen oder privaten Verkehrsmittel vom Wohnsitz verstanden.

Sollte sich beim Vollzug dieser Bestimmung ein zusätzlicher Regelungsbedarf als erforderlich erweisen, wäre sodann aufgrund der zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen eine Konkretisierung im Verordnungsweg vorzunehmen.

Mit „Halbtagsform“ ist eine Öffnungszeit von mindestens fünf Stunden gemeint. Diese Mindestöffnungszeit ist gem. § 5 Abs. 1 lit. a) Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz, LGBl. Nr.23/2000 i.d.F. LGBl. Nr. 35/2002, auch zum Erhalt einer Personalförderung Voraussetzung.

Da es aufgrund von organisatorischen Maßnahmen nicht immer umgehend möglich sein wird, einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen, wird der Gemeinde dafür eine Frist von drei Monaten ab Bedarfsanmeldung zuerkannt. Bei diesen kurzfristigen Bedarfsanmeldungen wird jedoch davon ausgegangen, dass als „Erstmaßnahme“ eine Betreuung durch Tagesmütter angeboten wird.

Zu Z. 2.:

Diese Ausnahmeklausel soll es ermöglichen, in Fällen, in denen Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren keine andere Betreuungsmöglichkeit (Kinderkrippe, Tagesmutter, Kinderhaus, Modellversuch „Alterserweiterte Gruppe“) finden, in einen Kindergarten aufgenommen zu werden.

Bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung hat die Landesregierung jedoch auf die Aufrechterhaltung der gesetzlich erforderlichen Betreuungs/Bildungsqualität insbesondere auch im Hinblick auf den erhöhten Betreuungsaufwand von Kindern dieser Altersgruppe bedacht zu nehmen.

Zu Z. 3.:

Um eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung gewährleisten zu können, werden die Gemeinden nunmehr verpflichtet, Kinderbetreuungsplätze im erforderlichen Ausmaß zu schaffen. Die Verpflichtung der Gemeinde relativiert sich im Hinblick auf das bereits bestehende Kinderbetreuungsangebot (95,13 Prozent Deckung im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, sowie 20,31 Prozent Deckung im Bereich ab dem vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr).

Sollten Maßnahmen aufgrund einer gestiegenen Nachfrage nötig werden, so wird auf die finanzielle Unterstützung durch das Land (siehe Entwurf zur Novelle des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/2000, in der Fassung, LGBl. Nr./.....) hingewiesen.

Zu Z. 4.:

Gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG 1920, in der Fassung 1929, ist in Angelegenheiten des Kindergartenwesens die Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Art. 119 Abs. 1 B-VG 1920 eröffnet die Möglichkeit, nach Maßgabe von Landesgesetzen Angelegenheiten den Gemeinden zur Besorgung zu übertragen (übertragener Wirkungsbereich).

Nachdem schon bisher die Gemeinden als Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen fungieren, und darüber hinaus nach dem Subsidiaritätsprinzip für die Besorgung von Angelegenheiten, die unmittelbar vor Ort zur Verfügung stehenden Gebietskörperschaften heranzuziehen sind, ist vorgesehen, auch den Vollzugsbereich des § 1a an die Gemeinden zu übertragen.

Dazu kommt, dass die jeweiligen Gemeinden genaueste Kenntnis über die Geburtenentwicklung, den Bedarf bzw. die Auslastung von Kinderbetreuungsplätzen besitzen. Um eine einseitige Belastung der Gemeinden zu vermeiden, wurden im Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz zusätzliche Förderansprüche bzw. Hilfen vorgesehen.

Im Falle von Rechtsstreitigkeiten ergibt sich ein Instanzenzug - wie bei allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches - vom Bürgermeister zur Bezirksverwaltungsbehörde bzw. im Fall der Stadt Graz zur Landesregierung. Da es der Gegenstand des Verfahrens erfordert, dass eine entgeltliche behördliche Entscheidung innerhalb möglichst kurzer Zeit erfolgt wurde der Instanzenzug abgekürzt und eine Entscheidungsfrist für das Berufungsverfahren von 4 Wochen normiert. Längere Fristen bzw. ein mehrgliedriger Instanzenzug würden möglicherweise dazu führen, dass bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung der Betreuungsbedarf nicht abgedeckt werden kann bzw. gar nicht mehr besteht.